

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen der Berliner
Verwaltung (Onlinezugangsgesetz Berlin – OZG Bln)**

Der Senat von Berlin
SenInnSport - V B 2 Kh – 06523-11/2018
Tel.: 90223 - 2971

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über die Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen der
Berliner Verwaltung (Onlinezugangsgesetz Berlin – OZG Bln)

A. Problem

a) Mit den Änderungen des Grundgesetzes (GG) vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) wurde Artikel 91c GG ein Absatz 5 angefügt. Artikel 91 Absatz 5 GG normiert, dass der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt wird. Auf dieser Grundlage hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14. August 2017 beschlossen. Mit dem OZG will der Bund gewährleisten, dass alle Verwaltungsleistungen über vernetzte Online-Portale des Bundes, der Länder und der Kommunen (Portalverbund) abgewickelt werden können. Um das zu erreichen, werden den Ländern verschiedene Pflichten auferlegt:

- Spätestens in 5 Jahren müssen alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch, online - über Verwaltungsportale - angeboten werden.
- Alle Verwaltungsportale sind zu einem Portalverbund miteinander zu verknüpfen.
- Nutzerkonten sind bereitzustellen, die bundesweite, einheitliche Identifizierungsfeststellungen für die Abwicklung der Verwaltungsleistungen an Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ermöglichen.
- Vom Bund vorgegebene organisatorische Festlegungen zu den Nutzerkonten sind umzusetzen.
- Vom Bund vorgegebene informationstechnische Komponenten oder entsprechend leistungsgleiche, länderspezifische IT-Komponenten sind einzusetzen und die technischen und organisatorischen Voraussetzungen sind sicherzustellen, um EU-Rechtsakte und Bundesrecht elektronisch ausführen zu können.
- Die vom Bund vorgegebenen informationstechnischen Sicherheitsstandards sind umzusetzen.
- Vom Bund werden die erforderlichen Kommunikationsstandards festgelegt und sind umzusetzen.

b) Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen Verwaltungsleistungen der Berliner Landesverwaltung elektronisch, online mittels des Berliner Service-Portals angeboten werden. Die angebotenen Verwaltungsleistungen sollen sowohl über besondere informationstechnische Komponenten (IT-Komponenten) als auch über das Service Portal Berlin in Anspruch genommen werden. Die besonderen IT-Komponenten – zum Beispiel das Zeitmanagementsystem zur Terminvergabe – als auch das Service-Konto Berlin stellen (fach-)verfahrensunabhängige kommunikations- und informationstechnische Basisdienste (IKT-Basisdienste) im

Sinne des E-Government-Gesetzes Berlin (EGovG Bln) dar. Das Service-Konto Berlin ist ein besonderer IKT-Basisdienst, der Nutzerkonten im Sinne des OZG bereitstellt und betreibt. Das Service-Konto Berlin soll mit Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer jeweils aktuelle Identitätsprüfungen durch Abgleiche mit dem zentralen Melderegister durchführen, Identitätsdaten, Daten und Dokumente der Nutzerinnen und Nutzer in ihrem jeweiligen Nutzerkonto speichern sowie Daten und Dokumente von den Behörden empfangen und speichern können. Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen haben dann durch das Service-Konto Berlin die Möglichkeit, die angebotenen Verwaltungsleistungen online anzufordern und die jeweilig zuständigen Behörden können die Leistungen elektronisch erbringen und für Nachfragen, Hinweise und Bescheide das Nutzerkonto in Anspruch nehmen.

c) IT-Fachverfahren der Behörden und Betriebe der Berliner Verwaltung sollen gemäß den Anforderungen des EGovG Bln in zunehmendem Umfang verfahrens-unabhängige IT-Komponenten nutzen, mit deren Hilfe Verwaltungsleistungen verschiedener Fachbehörden erbracht werden (IKT-Basisdienste).

Die dem Land Berlin durch das OZG auferlegten und unter a) aufgeführten Pflichten, organisatorische und technische Vorgaben des Bundes umsetzen zu müssen, erhalten mit dem OZG Bln die erforderlichen landesrechtlichen Festlegungen:

- Das Service-Portal Berlin wird als Verwaltungsportal im Sinne des OZG festgelegt und so dem Portalverbund zugeordnet.
- Das Service-Konto Berlin wird als Nutzerkonto im Sinne des OZG festgelegt.
- Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts und des OZG werden festgelegt.
- Zuständigkeiten für die Einrichtung der Registrierungsstellen zur Einrichtung der Nutzerkonten werden festgelegt.
- Ermächtigungsnormen für nähere Bestimmungen und zum Erlass abweichender landesrechtlicher Regelungen von den Vorgaben des Bundes, soweit vom OZG zugelassen.

Mittels der unter a) bis c) in Bezug genommenen IT-Komponenten werden personenbezogene Daten verarbeitet. Grundsätzlich genügen auch ausdrückliche Einwilligungserklärungen für die mit Nutzung der IKT-Basisdienste durch Nutzerinnen und Nutzer verbundenen Transaktionen nicht. Es bedarf vielmehr gesetzlicher Grundlagen.

B. Lösung

Mit dem OZG Bln wird zunächst festgelegt, dass IKT-Basisdienste personenbezogene Daten zweckgebunden im Rahmen der Rechte der sie nutzenden Verwaltungsverfahren verarbeiten dürfen.

Weitergehende Rechtsgrundlagen sind erforderlich, um personenbezogene Daten mittels IKT-Basisdiensten, die Nutzerinnen und Nutzer direkt online in Anspruch nehmen, verarbeiten zu dürfen. Mittels zweckentsprechend angebotener IKT-Basisdienste erhalten Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit, bestimmte Verwaltungsleistungen anzufordern und mit ihrer Einwilligung können dann die erforderlichen Daten und Dokumente verarbeitet werden. Dazu gehören auch automatisierte Abrufe von anderen Stellen. Zumeist sind für diese Verwaltungsleistungen auch Identitätsfeststellungen erforderlich, so dass die entsprechenden Identitätsdaten weiterverarbeitet werden müssen.

Schließlich bedarf es weiterer, ergänzender Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Service-Konto Berlin, also mittels Nutzerkonten. Das Service-Konto Berlin soll mit Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer deren Daten und Dokumente erheben und speichern dürfen, um sie später mit Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer für von denen angeforderte Verwaltungs-

leistungen verarbeiten zu können. Auch die zuständigen Fachbehörden sollen Nachfragen, Hinweise, Daten, Dokumente und Bescheide an Nutzer i.S.d. OZG unter Verwendung des Service-Konto Berlin übermitteln können. Im OZG Bln sind dafür die Rechtsgrundlagen festgelegt. Für die meisten mittels Nutzerkonto durchgeführter Transaktionen bedarf es einer Identitätsfeststellung. Identitätsdaten sollen zur Identitätsfeststellung nicht nur erhoben und verifiziert werden, wenn Nutzerkonten eingerichtet werden, sondern auch anlässlich jeder Anforderung einer Verwaltungsleistung. Mittels automatischen Abgleichen der von den Nutzerinnen und Nutzern mittels Nutzerkonto erhobenen und gespeicherten Identitätsdaten mit den Daten im zentralen Melderegister sollen anlassbezogen Identitätsfeststellungen und Kontaktdaten aktualisiert werden. Im OZG und in der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin (BlnMDÜV) bestehen bereits Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung der Identitätsdaten. Diese Regelungen müssen jedoch ergänzt werden. So gibt es verschiedene Wege und Verfahren zur Identitätsfeststellung. Als Registrierungsstellen sollen die Bürgerämter fungieren, die schon bei der Personalausweisausgabe Nutzerkonten einrichten können und Identitätsfeststellungen durchführen können. Andere Verfahren zur Identitätsfeststellung sind Postident und elektronische Identitätsfunktion (eID) des Personalausweises oder der Aufenthaltsgenehmigung. Mit den jeweiligen Verfahren sind Vertrauensniveaus zur Sicherheit der Identität verbunden. Daher wird ein entsprechendes Merkmal zum Verfahren der Identitätsprüfung benötigt. Abgleiche mit dem zentralen Melderegister bedürfen weiterer Regelungen, zu welchen Anlässen und mit welchen Zweckbindungen Daten zwischen zentralem Melderegister und dem Service-Konto Berlin ausgetauscht werden dürfen. Mit dem OZG Bln werden diese Rechtsgrundlagen in Übereinstimmung mit den seit 2018 neu bestehenden Datenschutzgesetzen - der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den nationalen Datenschutznormen - geschaffen.

C. Alternativen / Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen zum OZG Bln sind:

Jeweils eine gesonderte Rechtsgrundlage für jeden IKT-Basisdienst oder Verzicht auf den Einsatz der IKT-Basisdienste. Allerdings kann auf das Service-Portal und die Nutzerkonten des Service-Kontos Berlin wegen der zwingenden Vorgaben im OZG und im EGovG Bln nicht verzichtet werden.

Festlegungen der Verantwortlichen, der öffentlichen Stelle, die Nutzerkonten anbietet und der Registrierungsstellen für die Nutzerkonten durch Senatsbeschluss.

Verzicht auf die Möglichkeit, vom Bund vorgegebene IT-Komponenten nicht einzusetzen und stattdessen landesspezifische IT-Komponenten zu nutzen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Rechtsänderungen ermöglichen elektronische Übermittlungen und führen dadurch zu Kostensenkungen. Privathaushalte und Unternehmen sparen Porto und Aufwände zur sonst notwendigen Darstellung schriftlicher Dokumente.

Verwaltungsleistungen können schneller beantragt und abgewickelt werden.

F. Gesamtkosten

Durch das OZG Bln entstehen unmittelbar keine Kosten.

Nicht einschätzbar sind zurzeit mögliche Kosten, die durch die verbindlichen Vorgaben des Bundes nach OZG zur IKT-Sicherheit und zu IT-Komponenten für die Transaktionen im Portalverbund entstehen. Vorgaben des Bundes zu den IT-Komponenten können mittels landesrechtlicher Regelung durch vorhandene oder gesondert zu beschaffende landesspezifische IT-Komponenten ersetzt werden. Das OZG Bln legt dafür die Grundlage, so dass gegebenenfalls Kosten vermieden oder gesenkt werden können.

Die weiteren Verpflichtungen des Landes aus dem OZG werden durch das im Aufbau befindliche Service-Portal mit dem Service-Konto Berlin erfüllt. Service-Portal und Service-Konto Berlin werden auch ohne geltendes OZG Bln entwickelt und betrieben.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Durch das OZG werden alle Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsportale nach den Vorgaben des Bundes zu vernetzen. Insoweit schafft das OZG Bln auch die Grundlage für eine engere Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
SenInnDS - V B 2 Kh - 0652
Telefon: 9(0)223 – 2971

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen
der Berliner Verwaltung (Onlinezugangsgesetz Berlin - OZG Bln)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen der Berliner
Verwaltung (Onlinezugangsgesetz Berlin - OZG Bln)**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (insbesondere nichtrechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe Eigenbetriebe) des Landes Berlin und die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.

(2) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

(3) Für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen trifft dieses Gesetz ergänzende Regelungen zur Durchführung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) in der jeweils geltenden Fassung, des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1; L 314 vom 22. 11. 2016, S. 72, L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Informations- und kommunikationstechnische Basisdienste (IKT-Basisdienste) sind verfahrensunabhängige informations- oder kommunikationstechnische Anwendungen, die von Verwaltungsverfahren öffentlicher Stellen genutzt werden, um Verwaltungsleistungen zu erbringen. IKT-Basisdienste sind Teil der einheitlichen, verfahrensunabhängigen

informations- und kommunikationstechnischen Ausstattung der Berliner Verwaltung. IKT-Basisdienste können auch Nutzern elektronisch über allgemein zugängliche Netze angeboten und von diesen genutzt werden, um Verwaltungsleistungen in Anspruch zu nehmen (IKT-Basisdienste für E-Government).

(2) IKT-Basisdienste für E-Government sind insbesondere das Service-Konto Berlin und das Service-Portal Berlin.

(3) Das Service-Konto Berlin ist Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes.

(4) Das Service-Portal Berlin ist ein Verwaltungsportal im Sinne des § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes.

(5) Das Vertrauensniveau bestimmt sich nach den Standards des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auf Grundlage des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Für die IKT-Basisdienste ist die für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Senatsverwaltung Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679. In der Regel werden die IKT-Basisdienste gemäß § 24 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Berlin vom zentralen IT-Dienstleister für die Berliner Verwaltung angeboten und betrieben.

(2) Die für die Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Senatsverwaltung ist die gemäß § 7 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes zuständige Stelle, die den Nutzern die Einrichtung eines Nutzerkontos anbietet. Sie kann die Aufgabe an eine andere öffentliche Stelle des Landes Berlin übertragen und gibt dieses im Amtsblatt von Berlin und im elektronischen Stadtinformationssystem bekannt. Soweit die Aufgabe nicht an eine öffentliche Stelle im eigenen Geschäftsbereich übertragen wird, bedarf die Übertragung des Einvernehmens mit der für diese öffentliche Stelle zuständigen Aufsichtsbehörde.

(3) Die für die Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Senatsverwaltung bestimmt die Registrierungsstellen für Nutzerkonten gemäß § 7 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes. Die zu Registrierungsstellen bestimmten öffentlichen Stellen werden im Amtsblatt von Berlin und im elektronischen Stadtinformationssystem veröffentlicht. Die Registrierungsstellen werden im Auftrag der für Grundsatzfragen der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Registrierung der Nutzerkonten tätig.

(4) Für die Übermittlung elektronischer Dokumente zu Verwaltungsvorgängen sowie von Status- und Verfahrensinformationen nach § 8 Absatz 3 des Onlinezugangsgesetzes oder nach § 10 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Berlin, die Übermittlung und die Verwendung von Identitätsdaten nach § 8 Absatz 4 des Onlinezugangsgesetzes sowie für den Abruf der für die Identifizierung der Nutzer erforderlichen Daten nach § 8 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes ist die für die jeweilige Verwaltungsleistung zuständige Behörde verantwortlich.

§ 4 Verwaltungsleistungen mittels IKT-Basisdiensten

(1) Personenbezogene Daten dürfen mittels eines IKT-Basisdienstes verarbeitet werden, soweit die zuständige öffentliche Stelle im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Verarbeitung dieser Daten befugt ist. Besondere Regelungen zur Datenverarbeitung aufgrund von Fachgesetzen bleiben unberührt.

(2) Nimmt ein Nutzer einen ihm angebotenen IKT-Basisdienst für E-Government elektronisch über allgemein angebotene Netze in Anspruch, so dürfen im Rahmen dieser informations- und kommunikationstechnischen Anwendung personenbezogene Daten nur mit seiner Einwilligung, und nur soweit dies zur Entscheidung über die begehrten Verwaltungsleistungen erforderlich ist, verarbeitet werden. Satz 1 gilt für die Verarbeitung durch Abruf von automatischen Registern anderer Stellen entsprechend. Mit Einwilligung des Nutzers dürfen die personenbezogenen Daten durch Abgleich mit automatisierten Registern anderer Stellen weiterverarbeitet und daraufhin überprüft werden, ob sie plausibel, richtig, gültig und nicht in ihrer Verarbeitung eingeschränkt sind. Die Ergebnisse der Abgleiche zu jedem Datum und die abgeglichenen Daten dürfen zweckentsprechend verarbeitet werden, um die durch den Nutzer begehrten Verwaltungsleistungen erbringen oder sie als unbegründet ablehnen zu können. Satz 3 gilt auch für Nachweise im Sinne des § 6 E-Government-Gesetz Berlin, die für Verwaltungsleistungen erforderlich sind und mit Einwilligung der Verfahrensbeteiligten direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch oder auf andere Weise eingeholt werden. Für die zur Kommunikation mit dem Nutzer erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten gilt Satz 3 entsprechend.

§ 5 Nachweispflicht der Einwilligungen der Nutzer

(1) Die Einwilligungen der Nutzer können auch elektronisch oder mündlich angefordert und für die Zukunft erteilt werden. Zeitpunkt, Zweckbestimmungen und Merkmal für eine erteilte Einwilligung dürfen zweckentsprechend verarbeitet werden, soweit Verwaltungsleistungen von den jeweiligen Nutzern in Anspruch genommen werden. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für Widerrufe erteilter Einwilligungen. Die Dauer der Speicherung der Daten über Einwilligungen und Widerrufe, richtet sich nach den Vorgaben für die Verwaltungsleistung, die vom Nutzer angefordert wurde.

(2) Eine elektronische Einwilligung des Nutzers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten genügt als Rechtsgrund für die Verarbeitung nicht, soweit die begehrte Verwaltungsleistung nur auf elektronischem Weg in Anspruch genommen werden kann.

§ 6 Datenverarbeitung zur Identitätsfeststellung

Muss für eine begehrte Verwaltungsleistung die Identität des Nutzers festgestellt werden, dürfen personenbezogene Daten hierfür verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist; dies umfasst auch die erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten, um das notwendige Vertrauensniveau sicherzustellen. Welche Daten erforderlich sind, richtet sich nach dem zugelassenen Verfahren zur Identitätsfeststellung und dem Vertrauensniveau, das notwendig ist, um die begehrte Verwaltungsleistung zu erbringen. Die Speicherdauer der zur Identitätsfeststellung personenbezogenen Daten entspricht der für die begehrte Verwaltungsleistung bestimmten.

§ 7 Verwaltungsleistungen mittels Service-Konto Berlin

(1) Das Service-Konto Berlin ist über das Service-Portal Berlin für Nutzer zugänglich. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels des Service-Kontos Berlin gelten die Absätze 2 bis 4, §§ 4 bis 6 und darüber hinaus § 8 des Onlinezugangsgesetzes.

(2) Die Daten im Sinne des § 4 Absatz 2 dürfen im Nutzerkonto des Nutzers mit seiner Einwilligung gespeichert werden, um sie später für bestimmte begehrte Verwaltungsleistungen zu verarbeiten. Im Nutzerkonto gespeicherte Daten dürfen mit automatisierten Registern anderer Stellen nur abgeglichen werden, soweit Verwaltungsleistungen von den jeweiligen Nutzern in Anspruch genommen werden.

(3) Das Service-Konto Berlin darf auch Daten und Dokumente der Nutzer in deren Nutzerkonten speichern, die diese selbst zur Verfügung stellen und darf sie gemäß den §§ 4 bis 6 verarbeiten, soweit Verwaltungsleistungen von den Nutzern mittels des Service-Kontos Berlin begehrt werden. Das Service-Konto Berlin darf auch Dokumente und weitere Daten öffentlicher Stellen zweckentsprechend verarbeiten, die beim Abwickeln der von diesen in Anspruch genommenen Verwaltungsleistungen an deren Nutzerkonten übermittelt werden, wenn die Übermittlung mit Einwilligung der Nutzer erfolgt. Das gilt entsprechend für von öffentlichen Stellen zu den in Anspruch genommenen Verwaltungsleistungen an das jeweilige Nutzerkonto übermittelten Status- und Verfahrensinformationen.

(4) Mit Einwilligung des Nutzers können auch deren personenbezogene Daten zur Identitätsfeststellung und dazugehöriger Vertrauensniveaus verarbeitet werden, um sie später für von den Nutzern begehrten Verwaltungsleistungen weiter zu verarbeiten. Zur Feststellung der Identität des Nutzers dürfen bei Registrierung und Nutzung des Service-Kontos Berlin zusätzlich die Art des Identitätsnachweises verarbeitet werden, insbesondere, ob der Nachweis mittels der elektronische Identitätsfunktion gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 2018 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist, oder mittels Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, erforderlichenfalls zusammen mit einer amtlichen Meldebescheinigung, bei einer Registrierungsstelle erfolgt ist. Die Registrierungsstelle und das Service-Konto Berlin dürfen den erfolgreichen Identitätsnachweis an das zentrale elektronische Melderegister übermitteln, nicht jedoch die Art der Bestätigung. Das Service-Konto Berlin und die Registrierungsstelle dürfen abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 die gemäß § 20 der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin vom 28. September 2017 (GVBl. 2017, S. 522) in der jeweils geltenden Fassung übermittelten Daten verarbeiten. Das Service-Konto Berlin und die Registrierungsstelle sind jeweils berechtigt, im Todesfall oder wenn die Identität des Nutzers insgesamt oder für ein bestimmtes Vertrauensniveau nicht hinreichend sicher nachgewiesen ist, das Nutzungskonto zu sperren oder das Vertrauensniveau herabzusetzen, um Missbrauch zu verhindern. Auf Antrag des Nutzers oder auf Weisung der Verantwortlichen (§ 3 Absatz 1 und 2) sperrt die Registrierungsstelle das jeweilige Nutzerkonto. Ein gesperrtes Nutzerkonto ist mit den damit verbundenen Daten spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Vornahme der Sperrung zu löschen, sofern keine Beantragung auf Löschung durch den Nutzer vorliegt.

§ 8 Ermächtigungen für Rechtsverordnungen

(1) Die für Grundsatzfragen der Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Datenverarbeitung mit dem Ziel der Identitätsfeststellung, zur Festlegung und Sicherstellung der Vertrauensniveaus sowie zu Nutzung und Betrieb des Service-Kontos Berlin, insbesondere zu Nutzungsbedingungen und Regelungen zur Einrichtung, zur Löschung und zur Sperrung der Nutzerkonten festlegen.

(2) Durch Rechtsverordnung kann die für Grundsatzfragen der Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Senatsverwaltung auf längstens zwei Jahre befristete, sachlich und auf bestimmte Verantwortliche begrenzte Regelungen zur Erprobung technisch neu dargestellter und in der Rechtsverordnung näher beschriebener Verwaltungsleistungen treffen.

(3) Die für Grundsatzfragen der Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung die nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Onlinezugangsgesetzes zulässigen landesrechtlichen Abweichungen bestimmen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Die für Grundsatzfragen der Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Senatsverwaltung kann Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.

(2) Durch § 4 und § 6 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(3) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit dem Entwurf soll das Angebot der auf elektronischem Weg zu erbringenden Verwaltungsleistungen ausgebaut werden. Dies dient der Effizienz der verwaltungsbehördlichen Aufgabenerledigung, der Transparenz und Zugänglichkeit der Verwaltungsleistungen für den Nutzer und führt zu Kosteneinsparungen für Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen und Verwaltung. Zudem wird festgelegt, dass IKT-Basisdienste personenbezogene Daten zweckgebunden im Rahmen der Rechte der sie nutzenden Verwaltungsverfahren verarbeiten dürfen. Mit dem Entwurf werden diese Rechtsgrundlagen in Übereinstimmung mit den seit 2018 neu bestehenden Datenschutzgesetzen - der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und den nationalen Datenschutznormen - geschaffen.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und dient der Klarstellung des Regelungsgegenstandes.

Zu Abs. 1

Das Onlinezugangsgesetz Berlin gilt für die unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung.

Die Verpflichtungen aus dem E-Government-Gesetz Berlin binden nur die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung (vgl. § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes). Das Onlinezugangsgesetz Berlin hält sich an diese Regelung.

Zu Abs. 2

Die Regelung orientiert sich an § 2 Absatz 3 Nummer 1 VwVfG. Sie hat zum Inhalt, dass dieses Gesetz genauso für den Bereich der Justizverwaltung gelten soll wie das VwVfG. Die Einschränkung des Anwendungsbereiches erfolgt damit nach denselben Kriterien wie im VwVfG. Aus dieser Regelung ergibt sich also, dass dieses Gesetz grundsätzlich auch für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und die Behörden der Justizverwaltung gilt, soweit die jeweilige Tätigkeit der Nachprüfung durch die im Gesetzestext erwähnten Gerichte unterliegt. Die Regelung ist im Zusammenhang mit den §§ 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zu sehen.

Zu Abs. 3

Zu den in Bezug genommenen Gesetzen sind für das E-Government des Landes Berlin nähere Bestimmungen zu treffen.

Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) vom 14. August 2017 hat der Bund auf neu geschaffener verfassungsrechtlicher Grundlage den Ländern Pflichten auferlegt und insbesondere für Nutzerkonten unmittelbar geltende Festlegungen getroffen; Artikel 91c Abs. 5 des Grundgesetzes sieht vor, dass der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt wird.

Das E-Government-Gesetz Berlin enthält Festlegungen zu Nutzerkonten (Service-Konten), zu IKT-Basisdiensten und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung für die Leistungserbringung der Berliner Verwaltung.

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) gilt seit 25. Mai 2018 unmittelbar, lässt jedoch mittels Öffnungsklauseln besondere oder näher ausführende nationale Regelungen zu und wird durch das seit dem 24. Juni 2018 in Kraft getretene Berliner Datenschutzgesetz ergänzt. Das Berliner Datenschutzgesetz trifft auch die notwendigen Regelungen zur Umsetzung in nationales Recht der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. Nr. L 119 S. 89). Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bleibt unberührt und ist über § 18 des Berliner Datenschutzgesetzes anzuwenden, soweit bundesrechtliche Datenschutzbestimmungen gelten, zum Beispiel zum Schutz der Daten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus ihrem Arbeitsverhältnis heraus. Mit diesem Gesetz wird die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung erforderliche Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen bzw. IKT-Basisdiensten geschaffen.

Das Informationsverarbeitungsgesetz bleibt unberührt, sofern das Onlinezugangsgesetz Berlin keine dem vorgehenden spezialgesetzlichen Bestimmungen enthält.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 regelt die Begriffsbestimmungen für dieses Gesetz; daneben gelten (unmittelbar) die in § 2 des Onlinezugangsgesetzes des Bundes und in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 normierten Begriffsbestimmungen.

Zu Abs. 1

Satz 1 definiert IKT-Basisdienste. Der IKT-Dienstleister für die Berliner Verwaltung, das Informationstechnische Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ), stellt gemäß § 24 Abs. 2 EGovG Bln i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 19. November 2004 (GVBl. 2004, 459), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. 282, 286) geändert worden ist, IKT-Basisdienste zur Verfügung, betreibt diese und auch die dafür notwendige Infrastruktur. IT-Fachverfahren der Behörden der Berliner Verwaltung sind nach § 24 Abs. 2 Satz 2 EGovG Bln verpflichtet, die Leistungen der IKT-Basisdienste in Anspruch zu nehmen (Abnahmeverpflichtung beim ITDZ).

Satz 2 stellt klar, dass IKT-Basisdienste zur verfahrensunabhängigen IKT gehören. Für die Berliner Verwaltung gelten die Regelungen des E-Government-Gesetzes Berlin zur verfahrensunabhängigen IKT-Ausstattung. Behörden der mittelbaren Landesverwaltung können auf Grundlage entsprechender Verwaltungsvereinbarungen oder Verträge die Dienste nutzen.

Satz 3 erweitert die Definition der IKT-Basisdienste über die Verwendung durch Verwaltungsverfahren hinaus, um Online- und fernmündliche Nutzung durch Nutzer im Sinne des § 2 Abs. 4 OZG als IKT-Basisdienste für E-Government. Nutzer können natürliche oder juristische Personen sein. Unterstrichen wird dieses, indem das Zeitmanagement-System zur Terminvergabe der Behörden und das Service-Konto Berlin online auch Nutzern angeboten wird.

Zu Abs. 2

Abs. 2 dient der Klarstellung, dass die Aufzählung des Service-Kontos Berlin und des Service-Portals Berlin als IKT-Basisdienste für E-Government nicht abschließend ist.

Zu Abs. 3

Im Abs. 3 wird festgelegt, dass das Service-Konto Berlin ein IKT-Basisdienst - mit Online-Dienstleistung an Nutzer - und zugleich ein Nutzerkonto gemäß OZG ist. Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 OZG ist ein „Nutzerkonto“ eine zentrale Identifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt.“

Zu Abs. 4

Abs. 4 legt fest, dass das Service-Portal Berlin zugleich ein Verwaltungsportal im Sinne des OZG darstellt. Nach § 2 Abs. 2 OZG bezeichnet das „Verwaltungsportal“ ein bereits gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden. Damit wird für das Land festgelegt, dass die Festlegungen des OZG zu Verwaltungsportalen und dem dort vorgesehenen Portalverbund, vom Service-Portal Berlin zu erfüllen sind. Das Service-Portal Berlin ist unter dem Namen service.berlin.de im WorldWideWeb zugänglich (<https://service.berlin.de/>).

Zu Abs. 5

Abs. 5 legt fest, dass das Vertrauensniveau mit den Standards des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verbunden.

Zu § 3 Zuständigkeit

Zu Abs. 1

Die für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Senatsverwaltung wird als verantwortliche Behörde - Verantwortlicher gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 - festgelegt. Art. 4 Nr. 7 Verordnung (EU) 2016/679 definiert „Verantwortlicher“ als die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedsstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten vorgesehen werden. Die für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Senatsverwaltung bestimmt über Zwecke und Mittel der im Onlinezugangsgesetz Berlin geregelten Datenverarbeitung mittels IKT-Basisdiensten. Die Zuständigkeiten der Senatsverwaltungen werden durch die Geschäftsordnung des Senats festgelegt, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind.

Satz 2 stellt klar, dass die Vorgabe des E-Government-Gesetzes Berlin Bln einzuhalten ist, dass das ITDZ Berlin als zentraler IKT-Dienstleister für die Berliner Verwaltung die IKT-Basisdienste betreibt. Nur in Ausnahmefällen werden IKT-Basisdienste von anderen Dienstleistern betrieben.

Zu Abs. 2

Das Onlinezugangsgesetz des Bundes verpflichtet die Länder, eine öffentliche Stelle zu bestimmen, die Nutzern die Einrichtung eines Nutzerkontos (vgl. Begründung zu § 2 Abs. 3) anbietet. „Nutzer“ im Sinne von § 2 Abs. 4 OZG sind diejenigen, die Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen, zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen.

Die für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Senatsverwaltung wird als zuständige öffentliche Stelle gemäß § 7 Abs. 1 OZG festgelegt. Sie bietet Nutzerkonten an. Gemäß den folgenden Bestimmungen des Onlinezugangsgesetzes Berlin erfolgen die Angebote an die Nutzer mittels des Service-Kontos Berlin.

Satz 2 erlaubt der für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung die Aufgabe der zuständigen öffentlichen Stelle an eine andere öffentliche Stelle des Landes Berlin zu übertragen. Die Übertragung ist gemäß § 20 Abs. 1 GGO I im Amtsblatt für Berlin und zusätzlich im Internet-Portal der Berliner Verwaltung, dem elektronischen Stadtinformationssystem, zu veröffentlichen.

Zu Abs. 3

Das Onlinezugangsgesetz des Bundes verpflichtet die Länder, öffentliche Stellen zu bestimmen, die die Registrierung der Nutzerkonten vornehmen dürfen; die so definierten „Registrierungsstellen“.

Abs. 3 legt fest, dass die für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Senatsverwaltung die Registrierungsstellen für das Land Berlin bestimmt. Sie hat damit die Verpflichtung aus § 7 Abs. 2 OZG zu erfüllen.

Nutzer können sich an die bestimmten Registrierungsstellen wenden, um jeweils für sich Nutzerkonten im Rahmen des IKT-Basisdienstes Service-Konto Berlin einrichten zu lassen.

Die Registrierungsstellen betreiben die Identitätsfeststellungen und -sicherungen, einschließlich des damit verbundenen Vertrauensniveaus nach den Regelungen in diesem Gesetz und gegebenenfalls einer ergänzenden Rechtsverordnung nach § 8.

Unberührt von der Zuständigkeit der Registrierungsstellen bleibt die Möglichkeit, dass Nutzer mittels anderer Wege die Identitätsfeststellung betreiben, um ein Nutzerkonto beim Service-

Konto Berlin einzurichten und zu nutzen, zum Beispiel mittels der elektronischen Identifizierungsfunktion des neuen Personalausweises.

Satz 2 weist den Registrierungsstellen den Auftrag für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die Identitätsfeststellungen zu. Das berührt nicht die Stellung der zuständigen Senatsverwaltung als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 Verordnung (EU) 2016/679. Registrierungsstellen sind Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 Verordnung (EU) 2016/679 („Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet); sie erhalten den Auftrag mittels der gesetzlich geregelten Bestimmung durch die zuständige Senatsverwaltung, die zugleich Verantwortlicher ist. Die Registrierungsstellen sind für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung im Rahmen ihres Auftrags verantwortlich. Die von der zuständigen Senatsverwaltung bestimmten Registrierungsstellen werden gemäß § 20 Abs. 1 GGO I im Amtsblatt für Berlin und zusätzlich gemäß § 11 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und § 19 EGovG Bln im Internet-Portal der Berliner Verwaltung, berlin.de, veröffentlicht.

Zu Abs. 4

Der Absatz stellt klar, dass Verwaltungsleistungen von den jeweils zuständigen Behörden zu erbringen sind und diese daher für die rechtmäßige und ordnungsgemäße Datenverarbeitung, auch der Daten aus Nutzerkonten und Datenübermittlungen an die Nutzerkonten verantwortlich sind; der Einsatz der Fachverfahren wird von den fachlich zuständigen Behörden gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 EGovG Bln verantwortet. Dies gilt auch für die Verarbeitung von Status- und Verfahrensinformationen nach § 8 Abs. 3 OZG, für die Übermittlung und die Verwendung von Identitätsdaten nach § 8 Abs. 4 OZG und für den Abruf der für eine Verwaltungsleistung erforderlichen Daten zur Identitätsfeststellung mittels des Nutzerkontos nach § 8 Abs. 5 OZG. Der Verweis auf § 10 Abs. 2 EGovG Bln stellt dazu klar, dass weitgehende Verpflichtungen der Berliner Behörden bestehen, ihre Leistungen auch elektronisch mittels Nutzerkonten anzubieten und dazu die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

Zu § 4 Verwaltungsleistungen mittels IKT-Basisdiensten

§ 4 enthält grundlegende Zweckbindungen und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung mittels IKT-Basisdiensten. Sie sollen als zentral für alle Behörden der Berliner Verwaltung bereitgestellte und betriebene verfahrensunabhängige Komponenten für gute Servicelevel und wirtschaftliche Datenverarbeitung sorgen. Gleichzeitig sollen sie dazu beitragen, dass die Berliner Landesbehörden ihre Dienstleistungen in möglichst großem Umfang standardisiert erbringen und den Nutzern einheitliche und verlässliche Dienstleistungen angeboten und erbracht werden können.

Dabei unterscheidet § 4 IKT-Basisdienste in solche, die nur von Verwaltungsverfahren, verwaltungsintern, genutzt werden (Abs. 1) und solchen, die Schnittstellen zu Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen (Nutzer) aufweisen. Für diese IKT-Basisdienste bedarf es zusätzlicher Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der dann erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzer, die für Identitätsfeststellungen, Kontaktdaten und der von ihnen zu erhebenden Daten für die angeforderten Verwaltungsleistungen erforderlich sind (Abs. 2).

In den folgenden Paragraphen werden Zweckbindungen und Rechtsgrundlagen weiter ausgeführt und um Festlegungen für den besonderen IKT-Basisdienst Service-Konto Berlin ergänzt.

Zu Abs. 1

Abs. 1 legt den Grundsatz fest, dass die öffentliche Stelle für die Verarbeitung der Daten mittels eines IKT-Basisdienstes verantwortlich ist, die das informationstechnische Fachverfahren betreibt. Nur im Rahmen der rechtlichen Grundlagen zur Datenverarbeitung im Verwaltungsverfahren dürfen personenbezogene Daten vom IKT-Basisdienst verarbeitet werden. Die Abhängigkeit vom fachspezifischen Recht wird durch Satz 2 unterstrichen.

Zu Abs. 2

Die Festlegung im Abs. 1 genügt nicht, wenn ein IKT-Basisdienst auch Funktionen enthält, die Nutzern ermöglicht, den IKT-Basisdienst online zu nutzen.

Satz 1 legt zunächst fest, dass für alle Transaktionen mittels des IKT-Basisdienstes die Einwilligung des Nutzers erforderlich ist. Zusätzlich unterliegen alle Verarbeitungsschritte der Zweckbindung, dass die Daten nur für die von den Nutzern begehrten Verwaltungsleistungen verarbeitet werden dürfen. § 2 Abs. 3 OZG definiert „Verwaltungsleistungen“ im Sinne dieses Gesetzes als die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze.

In Satz 1 und 2 wird geregelt, dass Daten aus automatisierten Registern anderer Stellen abgerufen oder in sonstiger Weise verarbeitet werden können. Die automatisierten Register können auch bei nicht-öffentlichen Stellen geführt werden, zum Beispiel Kontoverbindungen bei Banken.

Die so erhobenen und abgerufenen Daten dürfen zweckentsprechend weiter verarbeitet werden.

Satz 3 und 4 bestimmen ergänzend zu Satz 1, wie die von den Nutzern erhobenen Daten durch Abgleiche mit Daten in automatisierten Registern anderer Stellen verifiziert werden dürfen. Auch diese Transaktionen stehen unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Nutzers. Abgleiche mit den Ergebnissen „richtig/unrichtig/abweichend“, „gültig/ungültig“ und „eingeschränkt verarbeitbar“ bewegen sich grundsätzlich im Rahmen der entsprechenden Einwilligungserklärung der Nutzer zum automatisierten Abgleich. Eingeschränkte Verarbeitung personenbezogener Daten entspricht dem früheren Begriff der „Sperrung“ und ist z.B. im Art. 18 in Verbindung mit Art. 4 Nr. 3 der Verordnung 2016/679 geregelt. Plausibilitätsprüfungen erfordern dagegen möglicherweise weitere Einwilligungen zum Abgleich mit weiteren Daten, die von den Nutzern zuvor eingeholt werden müssen. Zeitpunkte, Ergebnisse der Abgleiche und die abgeglichenen Daten selbst dürfen zweckgebunden vom IKT-Basisdienst und den Erbringern der angeforderten Verwaltungsleistungen weiter verarbeitet werden. Diese Daten müssen als Entscheidungsgrundlagen von den Fachverfahren im Rahmen deren Rechtsgrundlagen weiter gespeichert werden, damit das Verwaltungshandeln nachvollziehbar ist.

Die Sätze 5 und 6 erweitern die Regelungen im Satz 3 auf für die angeforderte Verwaltungsleistung erforderliche Nachweise, die bei den ausstellenden öffentlichen Stellen angefordert werden und auf die Kommunikationsdaten. Nachweise können automatisiert nur bei öffentlichen Stellen angefordert werden, nicht bei nicht-öffentlichen Stellen.

Zu § 5 Einwilligungen der Nutzer zur Datenverarbeitung

Zu Abs. 1

Nähere Bestimmungen zu Einwilligungen zur Datenverarbeitung mittels IKT-Basisdiensten werden im § 5 getroffen. Die Anforderungen an die Einwilligungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich unmittelbar aus Artikel 4 Nr. 11 und Artikel 7 i.V.m. Erwägungsgrund 32 Datenschutz-Grundverordnung.

Satz 1 stellt klar, dass Einwilligungen auch elektronisch – auch ohne schriftformersetzende Formen – angefordert und erteilt werden können. Einwilligungen können bei fernmündlicher Kommunikation oder persönlichem Kontakt, z.B. mittels des IKT-Basisdienstes „Vermittlung und Auskunft (Bürgertelefon 115 u.a.)“, auch mündlich erfolgen und in geeigneter Weise dokumentiert werden. Ferner wird festgelegt, dass Einwilligungen nur für die Zukunft, also im Vorhinein, erteilt werden können.

Satz 2 trifft Festlegungen zur zulässigen Verarbeitung der Daten der Einwilligungserklärungen. Die Daten zu jeder Einwilligungserklärung umfassen erstens,

wann sie abgegeben wurde (Zeitpunkt), zweitens mit welcher Zweckbestimmung – in der Regel eine bestimmte Verwaltungsleistung, die begehrt wird – sowie drittens ein geeignetes Merkmal, dass die Einwilligung vorliegt.

Diese Daten dürfen erhoben und gespeichert werden, sobald Nutzer bestimmte Verwaltungsleistungen mittels des IKT-Basisdienstes anbahnen. Die weitere Verarbeitung ist erst zulässig, wenn konkret bestimmte Verwaltungsleistungen angefordert werden und abgewickelt werden.

Satz 3 erstreckt diese Regelung entsprechend auf Widerruf erteilter Einwilligungen. Widerrufe der Nutzer müssen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich sein.

Satz 4 legt die Löschfristen für die Einwilligungsdaten fest. Sie sind von den Rechtsgrundlagen für die angeforderten Verwaltungsleistungen und den damit verbundenen Nachweispflichten bestimmt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 bestimmt, dass Einwilligungserklärungen allein als Rechtsgrund für die Datenverarbeitung nicht genügen, wenn ohne die Einwilligungserklärung mittels eines IKT-Basisdienstes die Verwaltungsleistung nicht erbracht wird, ein anderer Weg nicht eröffnet ist. In diesen Fällen kann nicht von der freiwilligen Abgabe der Einwilligungserklärung ausgegangen werden. Sollen Verwaltungsleistungen nur mittels IKT-Basisdiensten erreichbar sein, bedarf es entsprechender gesetzlicher Grundlagen.

Zu § 6 Datenverarbeitung zur Identitätsfeststellung

Mit Satz 1 wird der Grundsatz festgelegt, dass alle für die notwendige Identitätsfeststellung erforderlichen Daten verarbeitet werden dürfen und zwar ohne Einwilligungen der betroffenen Nutzer. Zur Identitätsfeststellung gehört auch die Feststellung des Vertrauensniveaus entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 OZG.

Aufgrund der Verordnung (EU) 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG vom 23.07.2014 hat das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in der Technischen Richtlinie TR-03107-1 über elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government, Teil 1 Vertrauensdienste und Mechanismen folgende Vertrauensniveaus bestimmt: „Hoch“, „Substanziell“ und „Normal“.

Typische Mechanismen zur Abgabe einer Willenserklärung, die die jeweiligen Vertrauensniveaus erfüllen können, werden ebenfalls in der Technischen Richtlinie des BSI benannt:

Hoch: Qualifizierte elektronische Signatur oder qualifiziertes elektronisches Siegel, fortgeschrittene Signatur oder fortgeschrittenes Siegel mit Hardwaretoken, Online-Formular mit elektronischer Identifikation, De-Mail mit sicherer Anmeldung;

Substanziell: Fortgeschrittene Signatur oder fortgeschrittenes Siegel mit Hardwaretoken, TAN-Verfahren;

Normal: Nutzerinteraktion, TAN-Verfahren.

Notwendige Vertrauensniveaus entsprechen den jeweils festgelegten Sicherheitsleveln.

Satz 2 legt fest, dass die erforderlichen Daten für die Identitätsfeststellung sich nach dem Verfahren zur Identitätsfeststellung richten. Welches Vertrauensniveau gefordert wird, bestimmt sich nach der angeforderten Verwaltungsleistung. Entweder das gewählte Verfahren zur Identitätsfeststellung bestimmt an sich das Vertrauensniveau oder das Verfahren kann je nach den zur Verfügung gestellten Daten und deren Qualität ein Vertrauensniveau bestimmen.

Satz 3 legt fest, dass die Daten zur Identitätsfeststellung so lange gespeichert werden dürfen, wie durch die entsprechenden rechtlichen Grundlagen der jeweiligen Verwaltungsleistungen festgelegt.

Zu § 7 Verwaltungsleistungen mittels Service-Konto Berlin

§ 7 enthält Festlegungen für den besonderen IKT-Basisdienst Service-Konto Berlin. § 7 OZG erlegt den Ländern auf, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen Nutzerkonten anzubieten. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung hat der Bundesgesetzgeber zu einem Teil bereits im § 8 OZG geschaffen. Diese Rechtsgrundlagen werden durch das Onlinezugangsgesetz Berlin ergänzt.

Das Service-Konto Berlin wird von verschiedenen Verwaltungsverfahren genutzt und hat eine Schnittstelle zu Nutzern im Sinne des § 4 Abs. 2. Zusätzlich bietet das Service-Konto Berlin die Möglichkeit für Nutzer Nutzerkonten einzurichten. Nutzerkonten eröffnen – über die Eigenschaften der IKT-Basisdienste gemäß § 4 Abs. 2 hinaus – die Möglichkeit Daten und Dokumente der Nutzer zu speichern und erst später bestimmten Verwaltungsverfahren zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen. Für diesen Dienst bedarf es daher Regelungen, die über die in den §§ 4 bis 6 aufgestellten, hinausgehen.

Zu Abs. 1

Satz 1 bestimmt, dass das Service-Konto Berlin über das Service-Portal Nutzern online angeboten wird. Das Service-Portal ist das Berliner Verwaltungsportal im Sinne des § 3 OZG, das in den vom Bund festgelegten Portalverbund einzubinden ist.

Satz 2 verweist für die folgenden Festlegungen auf die zu Nutzerkonten und IKT-Basisdiensten getroffenen gesetzlichen Regelungen im Onlinezugangsgesetz Berlin und § 8 OZG. Die Absätze 2 bis 4 gelten als Spezialnormen für das Service-Konto Berlin, soweit die allgemeinen Regelungen zu den IKT-Basisdiensten geändert oder ergänzt werden müssen, um den besonderen IKT-Basisdienst Service-Konto Berlin zu betreiben und die Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes des Bundes und des E-Government-Gesetz Berlin zu erfüllen.

Zu Abs. 2

Mit Satz 1 wird - über die Regelung im § 4 Abs. 2 hinausgehend – bestimmt, dass die entsprechenden Daten in Nutzerkonten für später abgerufene Verwaltungsleistungen gespeichert werden dürfen.

Das gilt durch die Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 auch für Dokumente.

Die weitere Verarbeitung der gespeicherten Daten ist gemäß Satz 1 2. Halbsatz sowohl daran geknüpft, dass der Nutzer des Nutzerkontos konkrete Verwaltungsleistungen begehrt, als auch an seine Einwilligung dazu. Zur Einwilligung gelten die Festlegungen des § 5.

Satz 2 bestimmt, dass Abgleiche der gespeicherten Daten mit automatisierten Registern anderer Stellen nur anlassbezogen erlaubt sind. Anlässe sind ausschließlich Anforderungen der Nutzer. Verwaltungsleistungen können von Nutzern auch über andere Wege als mittels ihrer Nutzerkonten angefordert werden, die in den Nutzerkonten bereitgestellten Daten dürfen mit Einwilligung der jeweiligen Nutzer dann ebenfalls zweckentsprechend verarbeitet werden.

Zu Abs. 3

Satz 1 erweitert die Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung mittels Nutzerkonto auf Daten und Dokumente, die der Nutzer selbst in ihrem oder seinem Nutzerkonto speichern oder mittels eines Links den Zugriff eröffnen. Dazu ist kein Anlass erforderlich, die Nutzer müssen jedoch Daten und Dokumente freiwillig bereitstellen und auch wieder entfernen können.

Die so bereitgestellten Daten und Dokumente dürfen nach Satz 2 zweckentsprechend weiterverarbeitet werden, wenn Nutzer Verwaltungsleistungen begehren, für die diese Daten benötigt werden. Mittels des Service-Kontos Berlin können auch Dokumente und Daten für

die Nutzer in ihren Nutzerkonten gespeichert, also bereitgestellt werden, die von den Fachverfahren aufgrund einer angeforderten Verwaltungsleistung erstellt werden. Das können zum Beispiel Bescheide, Auskünfte, Statusinformationen und Anfragen sein. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Nutzer für diese Übermittlungen ihre Einwilligung gegeben haben, den Transaktionskanal eröffnet haben. Dieser Übermittlungsweg steht ausdrücklich nur öffentlichen Stellen zur Verfügung.

Satz 3 stellt klar, dass zu den im Satz 2 genannten Daten auch Status- und Verfahrensinformationen gehören.

Zu Abs. 4

Beschränkt § 6 die Datenverarbeitung zur Identitätsfeststellung auf Anlass und Zweck der angeforderten Verwaltungsleistung, erweitert Satz 1 die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der Identitätsdaten für das Service-Konto Berlin dahingehend, dass die Identitätsfeststellung auch anlasslos mittels des Service-Kontos Berlin vom Nutzer betrieben werden kann.

§ 8 OZG legt die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung zur Identitätsfeststellung fest. Die Sätze 2 bis 7 und gegebenenfalls die Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 treffen ergänzende Regelungen.

Satz 2 erlaubt, auch ein Merkmal zu verarbeiten, an dem erkennbar ist, auf welchem Weg die Identitätsfeststellung erfolgt ist. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die Registrierungsstellen die Identitätsfeststellung auch anhand vorgelegter Identitätsnachweise, zum Beispiel mittels Personalausweis, durchführen können.

Satz 3 erlaubt den Registrierungsstellen und dem Service-Konto Berlin – neben den im § 8 OZG aufgeführten Daten – den Identitätsnachweis an das zentrale Melderegister zu übermitteln, jedoch nur, wenn der Nachweis nach Prüfung durch die Registrierungsstelle erfolgreich war. Damit wird vorbereitet, die Identitätsfeststellung aktuell zu halten, damit die Anforderung aus § 8 Abs. 5 OZG - Identitätsfeststellung mittels eines Nutzerkontos - erfüllt werden kann.

Satz 4 bildet die Rechtsgrundlage für die erforderlichen Abgleiche der Identitätsdaten im Nutzerkonto mit den entsprechenden Daten im zentralen Melderegister. Für das zentrale Melderegister besteht für die Datenübermittlung eine Rechtsgrundlage im § 20 BlnMDÜV (Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin vom 28. September 2017 (GVBl. 2017, 522)).

Satz 5 beschreibt die Eingriffsrechte der Registerstellen und des Service-Kontos Berlin, soweit Identitäten der Nutzer nicht oder nicht mehr hinreichend festgestellt werden können. Dazu gehören auch die jeweilig festzustellenden Vertrauensniveaus.

Satz 6 erlaubt der für die Grundsatzangelegenheiten der IKT in der Berliner Verwaltung zuständigen Senatsverwaltung oder deren Beauftragten die Registrierungsstellen anzuweisen, Nutzerkonten im Sinne des Erwägungsgrundes 63 der Datenschutz-Grundverordnung zu sperren.

Beantragt ein Nutzer, sein Nutzerkonto für die weitere Nutzung zu sperren, so hat die Registrierungsstelle das jeweilige Konto unverzüglich nach Satz 7 zu sperren.

Satz 8 legt im Sinne der Grundsätze der Verordnung 2016/679 die Löschfrist eines gesperrten Kontos auf maximal fünf Jahre fest. Bei Vorliegen eines Antrags des Nutzers ist das Nutzerkonto umgehend zu löschen.

Zu § 8 Ermächtigungen für Rechtsverordnungen

Zu Abs. 1

Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung, die nähere Bestimmungen zum Betrieb des Service-Kontos Berlin trifft.

Zu Abs. 2

Ermächtigungsnorm für eine Rechtsverordnung, die – zeitlich, zuständigkeitsmäßig und sachlich begrenzt – Rechtsgrundlagen zur Erprobung neuer – heute noch nicht absehbarer – Verfahren des E-Government schafft.

Zu Abs. 3

§ 4 OZG verpflichtet die Länder, bestimmte, von der Bundesregierung oder einzelnen Bundesministerien vorgegebene informationstechnische Komponenten einzusetzen. § 4 Abs. 1 Satz 3 OZG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, von diesen Vorgaben aufgrund Landesrechts abzuweichen. Abs. 3 enthält die Ermächtigung, Abweichungen von den Bundesvorgaben per Rechtsverordnung festzulegen.

Um gegebenenfalls Kollisionen zwischen den Festlegungen des Bundes und den Festlegungen zur IKT-Architektur und zu Standards für die Berliner Verwaltung, die nach § 21 EGovG Bln von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär für IKT vorgenommen werden, auflösen zu können, ist das Instrument der Rechtsverordnung geeignet und geboten.

Zu § 9 Schlussbestimmungen

Zu Abs. 1

Abs. 1 enthält die Rechtsgrundlage Ausführungsvorschriften (§ 6 Abs. 2 a) AZG) zu diesem Gesetz erlassen zu dürfen.

Zu Abs. 2

Mit Absatz 2 wird dem Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 des Grundgesetzes genüge getan.

Zu Abs. 3

Dieser Absatz regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

c) Stellungnahme des Rates der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister stimmt der von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vorgelegten Vorlage Nr. R-506/2018 zum Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen der Berliner Verwaltung (Onlinezugangsgesetz Berlin – OZG Bln) zu und bittet, bei der Umsetzung des Gesetzes darauf zu achten, dass neben der Abgabe der Einwilligung in einer gesonderten Auswahlmöglichkeit die Art der Zusendung amtlicher Dokumente ausgewählt werden muss.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Rechtsänderungen ermöglichen elektronische Übermittlungen und führen dadurch zu Kostensenkungen. Privathaushalte und Unternehmen sparen Porto und Aufwände zur sonst notwendigen Darstellung schriftlicher Dokumente.

D. Gesamtkosten:

Durch das OZG Bln entstehen unmittelbar keine Kosten.

Nicht einschätzbar sind zurzeit mögliche Kosten, die durch die verbindlichen Vorgaben des Bundes nach OZG zur IKT-Sicherheit und zu IT-Komponenten für die Transaktionen im Portalverbund entstehen. Vorgaben des Bundes zu den IT-Komponenten können mittels landesrechtlicher Regelung durch vorhandene oder gesondert zu beschaffende landesspezifische IT-Komponenten ersetzt werden. Das OZG Bln legt dafür die Grundlage, so dass gegebenenfalls Kosten vermieden oder gesenkt werden können.

Die weiteren Verpflichtungen des Landes aus dem OZG werden durch das im Aufbau befindliche Service-Portal mit dem Service-Konto Berlin erfüllt. Service-Portal und Service-Konto Berlin werden auch ohne geltendes OZG Bln entwickelt und betrieben.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

Berlin, den 30. April 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel
Senator für Inneres und Sport

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

a) Rechtsnormen des Parlaments und des Rates der Europäischen Union

1. Europäische Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vom 04. Mai 2016 (Amtsblatt der Europäischen Union L 119/1, Seite 1) – (Datenschutz-Grundverordnung), Inkraftgetreten am 25. Mai 2016, wirksam seit 25. Mai 2018

Artikel 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
4. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
5. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
6. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel

- dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
 9. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;
 10. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
 11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
 12. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
 13. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
 14. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
 15. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
 16. „Hauptniederlassung“
 1. im Falle eines Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung;
 2. im Falle eines Auftragsverarbeiters mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union oder, sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Union hat, die Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der Union, in der die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Auftragsverarbeiters hauptsächlich

- stattfinden, soweit der Auftragsverarbeiter spezifischen Pflichten aus dieser Verordnung unterliegt;
17. „Vertreter“ eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter schriftlich gemäß Artikel 27 bestellt wurde und den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die ihnen jeweils nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten vertritt;
 18. „Unternehmen“ eine natürliche und juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
 19. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;
 20. „verbindliche interne Datenschutzvorschriften“ Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassener Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter verpflichtet im Hinblick auf Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem oder mehreren Drittländern ;
 21. „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;
 22. „betroffene Aufsichtsbehörde“ eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil
 1. der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist,
 2. diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat oder haben kann oder
 3. eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde;
 23. „grenzüberschreitende Verarbeitung“ entweder
 1. eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder
 2. eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann;
 24. „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ einen Einspruch im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder nicht oder ob die beabsichtigte Maßnahme gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht, wobei aus diesem Einspruch die Tragweite der Risiken klar hervorgeht, die von dem Beschlusssentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union ausgehen;
 25. „Dienst der Informationsgesellschaft“ eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1);
 26. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

Artikel 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

(3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

- a) Unionsrecht oder
- b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche –

um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist – unter anderem

1. jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
2. den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
3. die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,
4. die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
5. das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

Artikel 7 Bedingungen für die Einwilligung

(1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

(4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

b) Rechtsnormen des Bundes

2. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), dass zuletzt durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2347) geändert wurde – (GG)

Artikel 91c Informationstechnische Systeme

(1) Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen. Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit nach Satz 1 können für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für Bund und Länder in Kraft treten. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundestages und der Volksvertretungen der beteiligten Länder; das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vereinbarungen regeln auch die Kostentragung.

(3) Die Länder können darüber hinaus den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme sowie die Errichtung von dazu bestimmten Einrichtungen vereinbaren.

(4) Der Bund errichtet zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz. Das Nähere zur Errichtung und zum Betrieb des Verbindungsnetzes regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

(5) Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

3. Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14. August 2017, verkündet als Artikel 9 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138); Inkrafttreten gemäß Artikel 25 Absatz 1 dieses Gesetzes am 18. August 2017 - (OZG)

§ 1 Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen

(1) Bund und Länder sind verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

(2) Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Der „Portalverbund“ ist eine technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern, über den der Zugang zu Verwaltungsleistungen auf unterschiedlichen Portalen angeboten wird.

(2) Das „Verwaltungsportal“ bezeichnet ein bereits gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden.

(3) „Verwaltungsleistungen“ im Sinne dieses Gesetzes sind die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze.

(4) „Nutzer“ sind diejenigen, die Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen, zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen.

(5) Ein „Nutzerkonto“ ist eine zentrale Identifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt. Die Verwendung von Nutzerkonten ist für die Nutzer freiwillig.

(6) „IT-Komponenten“ im Sinne dieses Gesetzes sind IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben, die für die Anbindung an den Portalverbund, für den Betrieb des Portalverbundes und für die Abwicklung der Verwaltungsleistungen im Portalverbund erforderlich sind.

§ 3 Ziel des Portalverbundes; Nutzerkonten

(1) Der Portalverbund stellt sicher, dass Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen dieser Verwaltungsträger erhalten.

(2) Bund und Länder stellen im Portalverbund Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können. Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung ihrer Nutzer sind zu berücksichtigen.

§ 4 Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren

(1) Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen.

(2) Die Länder sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach Absatz 1 vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.

§ 5 IT-Sicherheit

Für die im Portalverbund und für die zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten werden die zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erforderlichen Standards durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt. § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes ist zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Standards der IT-Sicherheit ist für alle Stellen verbindlich, die entsprechende IT-Komponenten nutzen. Von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Kommunikationsstandards

(1) Für die Kommunikation zwischen den im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systemen legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.

(2) Für die Anbindung von Verwaltungsverfahren, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, an die im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systeme legt das für das jeweilige Bundesgesetz innerhalb der Bundesregierung zuständige Bundesministerium im

Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest. Das Bundesministerium des Innern setzt sich mit dem IT-Planungsrat hierzu ins Benehmen.

(3) Für die Anbindung der der Ausführung sonstiger Verwaltungsverfahren dienenden informationstechnischen Systeme an im Portalverbund genutzte informationstechnische Systeme legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.

(4) Die Einhaltung der nach den Absätzen 1 bis 3 vorgegebenen Standards ist für alle Stellen verbindlich, deren Verwaltungsleistungen über den Portalverbund angeboten werden. Von den in den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Für die Nutzerkonten zuständige Stelle

(1) Bund und Länder bestimmen jeweils eine öffentliche Stelle, die den Nutzern die Einrichtung eines Nutzerkontos anbietet.

(2) Bund und Länder bestimmen jeweils öffentliche Stellen, die die Registrierung von Nutzerkonten vornehmen dürfen (Registrierungsstellen).

(3) Vorbehaltlich des § 3 Absatz 2 Satz 2 sind das Nutzerkonto, dessen Verwendung zur Identifizierung für elektronische Verwaltungsleistungen und die gegebenenfalls verbundene Registrierung von allen öffentlichen Stellen anzuerkennen, die Verwaltungsleistungen über die Verwaltungsportale im Sinne dieses Gesetzes anbieten.

§ 8 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

(1) Der Nachweis der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus erfolgen und muss die Verwendung des für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglichen. Zur Feststellung der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos dürfen bei Registrierung und Nutzung folgende Daten verarbeitet werden:

1. bei einer natürlichen Person: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsland, Geburtsdatum, akademischer Grad, bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes oder des § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland und die Dokumentenart sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen. Bei späterer Nutzung des Nutzerkontos mit der eID-Funktion sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln;
2. bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Registerort, soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, soweit vorhanden, und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben. Soweit eine natürliche Person für ein Unternehmen handelt, sind die in der eID gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der „Anschrift“ zu verwenden.

(2) Zur Kommunikation mit dem Nutzer können zusätzlich folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines anderen EU-/EWR-Staates gemäß eIDAS-Verordnung, E-Mail-Adresse, Telefon- oder Mobilfunknummer, Telefaxnummer.

(3) Mit Einwilligung des Nutzers dürfen im Nutzerkonto elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen sowie Status- und Verfahrensinformationen innerhalb des Nutzerkontos gespeichert und verarbeitet werden.

(4) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Mit Einwilligung des Nutzers sind eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermittlung an und Verwendung durch die für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung muss der Nutzer jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbständig zu löschen.

(5) Die für die Abwicklung einer Verwaltungsleistung zuständige Behörde kann im Einzelfall mit Einwilligung des Nutzers die für die Identifizierung des Nutzers erforderlichen Daten bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle elektronisch abrufen.

4. Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097); Inkrafttreten gemäß Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes am 25. Mai 2018 - (BDSG)

§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch
1. öffentliche Stellen des Bundes,
 2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie
 - a) Bundesrecht ausführen oder
 - b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt.

Für nichtöffentliche Stellen gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

(2) Andere Rechtsvorschriften des Bundes über den Datenschutz gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regeln sie einen Sachverhalt, für den dieses Gesetz gilt, nicht oder nicht abschließend, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts personenbezogene Daten verarbeitet werden.

- (4) Dieses Gesetz findet Anwendung auf öffentliche Stellen. Auf nichtöffentliche Stellen findet es Anwendung, sofern
1. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Inland verarbeitet,
 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters erfolgt oder
 3. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zwar keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, er aber in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) fällt.

Sofern dieses Gesetz nicht gemäß Satz 2 Anwendung findet, gelten für den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter nur die §§ 8 bis 21, 39 bis 44.

(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.

(6) Bei Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 stehen die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.

(7) Bei Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) stehen die bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Staaten den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.

(8) Für Verarbeitungen personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten finden die Verordnung (EU) 2016/679 und die Teile 1 und 2 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Stellen des Bundes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

(2) Öffentliche Stellen der Länder sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

(3) Vereinigungen des privaten Rechts von öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, gelten ungeachtet der Beteiligung nichtöffentlicher Stellen als öffentliche Stellen des Bundes, wenn

1. sie über den Bereich eines Landes hinaus tätig werden oder
2. dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht. Andernfalls gelten sie als öffentliche Stellen der Länder.

(4) Nichtöffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen. Nimmt eine nichtöffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Öffentliche Stellen des Bundes gelten als nichtöffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen. Als nichtöffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch öffentliche Stellen der Länder, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, Bundesrecht ausführen und der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

§ 9 Zuständigkeit

(1) Die oder der Bundesbeauftragte ist zuständig für die Aufsicht über die öffentlichen Stellen des Bundes, auch soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen. Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auch für Auftragsverarbeiter, soweit sie nichtöffentliche Stellen sind, bei denen dem Bund die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht und der Auftraggeber eine öffentliche Stelle des Bundes ist.

(2) Die oder der Bundesbeauftragte ist nicht zuständig für die Aufsicht über die von den Bundesgerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen.

§ 58 Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten zu verlangen. Insbesondere im Fall von Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. In diesem Fall hat der Verantwortliche die betroffene Person zu unterrichten, bevor er die Einschränkung wieder aufhebt. 5Die betroffene Person kann zudem die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.

(2) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Löschung sie betreffender Daten zu verlangen, wenn deren Verarbeitung unzulässig ist, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen.

(3) Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann der Verantwortliche deren Verarbeitung einschränken, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde,
2. die Daten zu Beweis Zwecken in Verfahren, die Zwecken des § 45 dienen, weiter aufbewahrt werden müssen oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

In ihrer Verarbeitung nach Satz 1 eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand.

(4) Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.

(5) Hat der Verantwortliche eine Berichtigung vorgenommen, hat er einer Stelle, die ihm die personenbezogenen Daten zuvor übermittelt hat, die Berichtigung mitzuteilen. In Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3 hat der Verantwortliche Empfängern, denen die Daten übermittelt wurden, diese Maßnahmen mitzuteilen. Der Empfänger hat die Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken.

(6) Der Verantwortliche hat die betroffene Person über ein Absehen von der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 56 Absatz 2 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde.

(7) § 57 Absatz 7 und 8 findet entsprechende Anwendung.

5. Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I 1346), das zuletzt durch Artikel 4 eIDAS-Durchführungsgesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2745) geändert wurde – (PAuswG)

§ 18 Elektronischer Identitätsnachweis

(1) Der Personalausweisinhaber, der mindestens 16 Jahre alt ist, kann seinen Personalausweis dazu verwenden, seine Identität gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen elektronisch nachzuweisen. Abweichend von Satz 1 ist der elektronische Identitätsnachweis ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des § 87a Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung oder des § 36a Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht vorliegen.

(2) Der elektronische Identitätsnachweis erfolgt durch Übermittlung von Daten aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises. Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. Die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises durch eine andere Person als den Personalausweisinhaber ist unzulässig.

(3) Das Sperrmerkmal und die Angabe, ob der Personalausweis gültig ist, sind zur Überprüfung, ob ein gesperrter oder abgelaufener Personalausweis vorliegt, immer zu übermitteln. Folgende weitere Daten können übermittelt werden:

1. Familienname,
 - 1a. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. Ort der Geburt,
6. Anschrift,
7. Dokumentenart,
 - 7a. letzter Tag der Gültigkeitsdauer,
8. dienste- und kartenspezifisches Kennzeichen,
9. Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland,
10. Angabe, ob ein bestimmtes Alter über- oder unterschritten wird,
11. Angabe, ob ein Wohnort dem abgefragten Wohnort entspricht, und
12. Ordensname, Künstlername.

(4) Die Daten werden nur übermittelt, wenn der Diensteanbieter ein gültiges Berechtigungszertifikat an den Personalausweisinhaber übermittelt und dieser in der Folge seine Geheimnummer eingibt. Vor Eingabe der Geheimnummer durch den Personalausweisinhaber muss der Diensteanbieter dem Ausweisinhaber die Gelegenheit bieten, die folgenden Daten einzusehen:

1. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Diensteanbieters,
2. Kategorien der zu übermittelnden Daten nach Absatz 3 Satz 2,

3. [aufgehoben]
4. Hinweis auf die für den Diensteanbieter zuständigen Stellen, die die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz kontrollieren,
5. letzter Tag der Gültigkeitsdauer des Berechtigungszertifikats.

(5) Die Übermittlung ist auf die im Berechtigungszertifikat genannten Datenkategorien beschränkt.

6. Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I 1147) geändert wurde – (AufenthG)

§ 78 Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium

(1) Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 werden als eigenständige Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt. Aufenthaltserlaubnisse, die nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6) auszustellen sind, werden auf Antrag als Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt. Dokumente nach den Sätzen 1 und 2 enthalten folgende sichtbar aufgebrachte Angaben:

1. Name und Vornamen,
2. Doktorgrad,
3. Lichtbild,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Gültigkeitsbeginn und Gültigkeitsdauer,
7. Ausstellungsort,
8. Art des Aufenthaltstitels oder Aufenthaltsrechts und dessen Rechtsgrundlage,
9. Ausstellungsbehörde,
10. Seriennummer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,
11. Gültigkeitsdauer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,
12. Anmerkungen,
13. Unterschrift,
14. Seriennummer,
15. Staatsangehörigkeit,
16. Geschlecht,
17. Größe und Augenfarbe,
18. Zugangsnummer.

Dokumente nach Satz 1 können unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 oder 4 als Ausweisersatz bezeichnet und mit dem Hinweis versehen werden, dass die Personalien auf den Angaben des Inhabers beruhen. Die Unterschrift durch den Antragsteller nach Satz 3 Nummer 13 ist zu leisten, wenn er zum Zeitpunkt der Beantragung des Dokuments zehn Jahre oder älter ist.

(2) Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach Absatz 1 enthalten eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich die folgenden sichtbar aufgedruckten Angaben enthalten:

1. die Abkürzungen
 - a) „AR“ für den Aufenthaltstiteltyp nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 4,
 - b) „AS“ für den Aufenthaltstiteltyp nach § 28 Satz 2 der Aufenthaltsverordnung,
2. die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland,

3. die Seriennummer des Aufenthaltstitels, die sich aus der Behördenkennzahl der Ausländerbehörde und einer zufällig zu vergebenden Aufenthaltstitelnummer zusammensetzt und die neben Ziffern auch Buchstaben enthalten kann,
4. das Geburtsdatum,
5. die Abkürzung „F“ für Personen weiblichen Geschlechts und „M“ für Personen männlichen Geschlechts,
6. die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels oder im Falle eines unbefristeten Aufenthaltsrechts die technische Kartennutzungsdauer,
7. die Abkürzung der Staatsangehörigkeit,
8. den Namen,
9. den oder die Vornamen,
10. die Prüfziffern und
11. Leerstellen.

Die Seriennummer und die Prüfziffern dürfen keine Daten über den Inhaber oder Hinweise auf solche Daten enthalten. Jedes Dokument erhält eine neue Seriennummer.

(3) Das in dem Dokument nach Absatz 1 enthaltene elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium enthält folgende Daten:

1. die Daten nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 5 sowie den im amtlichen Gemeindeverzeichnis verwendeten eindeutigen Gemeindeschlüssel,
2. die Daten der Zone für das automatische Lesen nach Absatz 2 Satz 2,
3. Nebenbestimmungen,
4. zwei Fingerabdrücke, die Bezeichnung der erfassten Finger sowie die Angaben zur Qualität der Abdrücke sowie
5. den Geburtsnamen.

Die gespeicherten Daten sind gegen unbefugtes Verändern, Löschen und Auslesen zu sichern. Die Erfassung von Fingerabdrücken erfolgt ab Vollendung des sechsten Lebensjahres.

(4) Das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach Absatz 1 kann ausgestaltet werden als qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit nach Artikel 3 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73). Die Zertifizierung nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgt durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Vorschriften des Vertrauensdienstegesetzes bleiben unberührt.

(5) Das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach Absatz 1 kann auch für die Zusatzfunktion eines elektronischen Identitätsnachweises genutzt werden. Insoweit sind § 2 Absatz 3 bis 7, 10 und 12, § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 4 und 5, § 10 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 bis 5, 6 Satz 1, Absatz 7, 8 Satz 1 und Absatz 9, § 11 Absatz 1 bis 5 und 7, § 12 Absatz 2 Satz 2, die §§ 13, 16, 18, 18a, 19 Absatz 1 und 3 bis 6, die §§ 19a, 20 Absatz 2 und 3, die §§ 21, 21a, 21b, 27 Absatz 2 und 3, § 32 Absatz 1 Nummer 5 und 6 mit Ausnahme des dort angeführten § 19 Absatz 2, Nummer 6a bis 8, Absatz 2 und 3 sowie § 33 Nummer 1, 2 und 4 des Personalausweisgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Ausländerbehörde an die Stelle der Personalausweisbehörde tritt. Neben den in § 18 Absatz 3 Satz 2 des Personalausweisgesetzes aufgeführten Daten können im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 des Personalausweisgesetzes auch die nach Absatz 3 Nummer 3 gespeicherten Nebenbestimmungen sowie die Abkürzung der Staatsangehörigkeit übermittelt werden. Für das Sperrkennwort und die Sperrmerkmale gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(6) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten oder zur hoheitlichen Identitätsfeststellung befugten Behörden dürfen die in der Zone für das automatische Lesen enthaltenen Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erheben, verarbeiten und nutzen.

(7) Öffentliche Stellen dürfen die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach Absatz 1 gespeicherten Daten mit Ausnahme der biometrischen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Anschrift und die nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 aufzubringende Anschrift dürfen durch die Ausländerbehörden sowie durch andere durch Landesrecht bestimmte Behörden geändert werden.

(8) Die durch technische Mittel vorgenommene Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aus Dokumenten nach Absatz 1 dürfen nur im Wege des elektronischen Identitätsnachweises nach Absatz 5 erfolgen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten mit Hilfe eines Dokuments nach Absatz 1.

b) Rechnormen des Landes Berlin

7. Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. 779), die zuletzt durch Artikel 1 des 13. Änderungsgesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. 114) geändert wurde – (VvB)

Artikel 59 Gesetzesvorbehalt, Gesetzesvorlagen

(1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

(3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.

(4) Jedes Gesetz muß in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im Allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuß erfolgen.

(5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.

Artikel 64 Rechtsverordnungen

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Zur Festsetzung von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen können die Bezirke durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich auch auf andere baurechtliche Akte, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie auf naturschutzrechtliche Veränderungsverbote erstrecken. Dies gilt nicht für Gebiete mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

8. E-Government-Gesetz Berlin vom 30. Mai 2016, erlassen als Artikel 1 des Berliner E-Government-Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. 282, 286) – (EGovG Bln)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes Berlin inhaltsgleiche oder entgegengesetzte Bestimmungen enthalten.

(2) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

(3) Für die Tätigkeit der Steuerverwaltung gilt dieses Gesetz nur, soweit nicht § 20 des Finanzverwaltungsgesetzes entgegensteht.

§ 2 Ziel und Zweck

(1) E-Government umfasst alle geschäftlichen Prozesse, die im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechniken (IT) über elektronische Medien abgewickelt werden. Ziel des Gesetzes ist es, die Verwaltungsverfahren und -strukturen aller Verwaltungsebenen und -bereiche der Berliner Verwaltung unter Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik auf E-Government umzustellen.

(2) Das Gesetz soll Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, Bürgerfreundlichkeit, Unternehmensfreundlichkeit und Benutzerfreundlichkeit einschließlich der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Verwaltungsprozesse gewährleisten. Allgemeine Partizipationsmöglichkeiten sollen verbessert und der Standort Berlin soll gefördert werden.

(3) Die Zusammenarbeit der Verwaltungsebenen und –bereiche der Berliner Verwaltung ist durch medienbruchfreie Prozesse und die gemeinsame Nutzung von zentralen informations- und kommunikationstechnischen Strukturen und Organisationen sowie von Informationen und Ressourcen sicherzustellen.

(4) Fähigkeiten und Kompetenzen der Dienstkräfte, die der Zielerreichung förderlich sind, sind durch besondere Qualifikationsmaßnahmen zentral und dezentral zu fördern. Bei Einführung und wesentlicher Veränderung informationstechnisch gestützter Verwaltungsverfahren sind die Rechte und Interessen der Beschäftigten frühzeitig zu beachten, insbesondere werden IT-Prozesse und Arbeitsmethoden unter Beachtung der Arbeits- und Gesundheitsschutzgrundsätze gestaltet und eingeführt. Die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können; dies ist bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

§ 4 Elektronische Kommunikation

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen.

(2) Jede Behörde ist verpflichtet, auch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes sowie einen E-Mail-Zugang mit einer gängigen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, zum Beispiel PGP-Standard, zu eröffnen.

(3) Jede Behörde ist verpflichtet, auch Zugänge durch von ihr bereitgestellte elektronische Formulare für unmittelbar abzugebende Erklärungen zu eröffnen, wenn damit wiederkehrende Vorgänge mit Hilfe eines IT-Verfahrens bearbeitet werden und die rechtlich festgelegten Formanforderungen erfüllt werden können.

(4) Jede Behörde ist verpflichtet, neben den Zugängen gemäß den Absätzen 1 bis 3 auch Zugänge durch sonstige sichere Verfahren zu eröffnen, mit denen rechtlich festgelegte Schriftformanforderungen nach bundesrechtlichen Vorschriften erfüllt werden können.

(5) Jede Behörde ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen sicheren elektronischen Identitätsnachweis gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.

(6) Verwaltungsverfahren sind unbeschadet des Absatzes 7 in elektronischer Form abzuwickeln, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(7) Die nicht-elektronische Kommunikation und die Annahme von Erklärungen in schriftlicher Form, zur Niederschrift oder auf anderem Wege dürfen nicht unter Hinweis auf die elektronischen Zugangsmöglichkeiten abgelehnt werden.

§ 6 Nachweise

(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.

(2) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, mit der Einwilligung des Verfahrensbeteiligten direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

(3) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung nach Absatz 2 elektronisch erklärt werden. Dabei ist über die Anforderungen nach § 6 des Berliner Datenschutzgesetzes hinaus durch die Behörde sicherzustellen, dass die oder der Betroffene den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann. Die Einwilligung ist zu protokollieren.

§ 10 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand

(1) Die internen Verwaltungsabläufe sind in elektronischer Form abzuwickeln und in entsprechender Form zu gestalten, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Die Behörden der Berliner Verwaltung sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informations-

technischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der Verfahrensbeteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können. Der Zugang zu den Informationen zum Verfahrensstand soll über ein zentrales Serviceportal als Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin erfolgen.

(3) Von den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 kann abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würden oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

§ 11 Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen

(1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre aktuellen Aufgaben, Organigramme, Anschrift, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.

(2) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit dar und stellt erforderliche Formulare elektronisch bereit. Die Bereitstellung der Informationen sowie der Nachweis der erforderlichen Formulare erfolgen mittels einer zentralen Dienstleistungsdatenbank und werden über ein zentrales Portal zugänglich gemacht.

(3) Die Veröffentlichungen und Bereitstellungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nach einheitlichen Kriterien als Bestandteil des Stadtinformationssystems für das Land Berlin.

§ 18 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Publikation in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes ist zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe zu erfüllen. Das Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Berlin bleibt unberührt. Die elektronische Ausgabe und Bereitstellung erfolgt als Bestandteil des Stadtinformationssystems für das Land Berlin.

(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrucke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies auf geeignete Weise bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft sowie kosten- und barrierefrei zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung im Internet

Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift angeordnet sind und die im Internet veröffentlicht werden, erfolgen als Bestandteil des Stadtinformationssystems für das Land Berlin.

§ 20 Grundsatz < IKT- Steuerung >

(1) Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in der Berliner Verwaltung wird, unbeschadet des § 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, nach den Vorschriften dieses Abschnitts gesteuert. Unbeschadet zwingender spezialgesetzlicher Regelungen haben Justizbehörden sowie Finanzbehörden ihre IKT-Verfahren und -Vorhaben mit den übrigen verfahrensunabhängigen und verfahrensübergreifenden IKT- und E-Government-Maßnahmen der Berliner Verwaltung nach den Maßgaben dieses Abschnitts abzustimmen.

(2) Die IKT-Steuerung gewährleistet durch Koordination und Festsetzen von verbindlichen Grundsätzen, Standards und Regelungen

1. die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der IKT,
2. die Wirtschaftlichkeit des IKT-Einsatzes,
3. die Wirtschaftlichkeit für die verfahrensunabhängige IKT und Kommunikationsinfrastruktur durch zentrale Mittelbemessung,
4. die Interoperabilität der eingesetzten IKT-Komponenten,
5. die fachlichkeitsübergreifende und medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsverfahren einschließlich der Schriftgutaussonderung und -archivierung,
6. die geordnete Einführung und Weiterentwicklung von IT-Fachverfahren einschließlich deren Ausrichtung an den Zielstellungen des § 2,
7. die behördenübergreifende elektronische Kommunikation und Informationsbereitstellung,
8. die Benutzerfreundlichkeit sowie die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Informationstechnik.

(3) Der Einsatz der Fachverfahren wird von den fachlich zuständigen Behörden verantwortet. Wird ein IT-Fachverfahren neu entwickelt oder ein bereits betriebenes IT-Fachverfahren überarbeitet, angepasst oder in anderer Weise verändert, so hat die zuständige Behörde die Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung einzuhalten. Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist frühzeitig zu informieren und ihm oder ihr auf Verlangen umfassend Auskunft zu erteilen. Abweichungen von den Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung bedürfen der Zustimmung des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin.

§ 21 IKT-Staatssekretär oder IKT-Staatssekretärin < IKT- Steuerung >

(1) Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist der zuständige Staatssekretär oder die zuständige Staatssekretärin aus der für die Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung. Der Senat kann eine andere Zuständigkeit festlegen. Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin leitet die Organisationseinheit mit den Aufgaben der IKT-Steuerung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist zuständig für die alle Verwaltungsebenen und -bereiche umfassende Förderung, Weiterentwicklung und flächendeckende Einführung von E-Government und Informations- und Kommunikationstechnologie in der Berliner Verwaltung und für Verwaltungsmodernisierung im Sinne des § 2. Seine oder ihre Aufgaben sind:

1. die E-Government-Entwicklung, die Nutzung der IKT und die Verwaltungsmodernisierung ressort- und verwaltungsebenen übergreifend im Land Berlin voranzutreiben und zu steuern,
2. auf den Vorrang elektronischer Kommunikation mit der Berliner Verwaltung und der medienbruchfreien Vorgangsbearbeitung hinzuwirken,
3. Festsetzung und Überwachung der Einführung der Standards für einen sicheren, wirtschaftlichen, benutzerfreundlichen und medienbruchfreien IKT-Einsatz, für eine einheitliche verfahrensunabhängige IKT-Ausstattung, für die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der IKT in der Berliner Verwaltung und Festsetzung und fortlaufende Weiterentwicklung der zentralen IKT-Architektur,
4. fortlaufende Weiterentwicklung und Festsetzung der zentralen IKT-Sicherheitsarchitektur und der Standards für die IKT-Sicherheit in der Berliner Verwaltung und deren Unterstützung und Überwachung bei der Umsetzung der IKT-Sicherheits-Standards; der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin kann diese Aufgaben an einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte aus seiner oder ihrer Organisationseinheit übertragen,
5. auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der IKT sowie die Einhaltung ergonomischer Standards nach dem Stand der Technik und gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse bei IKT-Einsatz hinzuwirken,
6. auf die freie Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Daten in maschinenlesbaren Formaten hinzuwirken,
7. eine an einheitlichen Grundsätzen ausgerichtete und herstellerunabhängige Fortentwicklung der IKT-Ausstattung der Berliner Verwaltung zu fördern,
8. auf die Optimierung und Standardisierung der Prozesse und der Ablauforganisation hinzuwirken, insbesondere in der ressort- und verwaltungsebenen übergreifenden Zusammenarbeit in der Berliner Verwaltung,
9. in enger Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Fachverwaltung die Rahmenbedingungen für die verfahrensabhängige IKT zu definieren, insbesondere Technologien, Schnittstellen, IKT-Sicherheitsanforderungen,
10. Bewirtschaftung der verfahrens- und verbrauchsunabhängigen zentralen IKT-Haushaltsmittel,
11. zentrale Verwaltung der verfahrensunabhängigen Softwarelizenzen in der Berliner Verwaltung,
12. Aufsicht über den zentralen IKT-Dienstleister des Landes Berlin,
13. Vertretung des Landes Berlin im IT-Planungsrat und in anderen auf Staatssekretärs-ebene stattfindenden nationalen und internationalen Gremien,
14. Förderung der geordneten Einführung und Weiterentwicklung von IKT-Fachverfahren einschließlich deren Ausrichtung an den Zielstellungen des § 2,
15. die Berliner Verwaltung über die Beschlüsse, die Tagesordnung und die Vorhaben des IT-Planungsrats zu informieren,
16. auf die Umsetzung der Beschlüsse des Planungsrats für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern hinzuwirken.

(3) Die verfahrensunabhängigen IKT-Haushaltsmittel für die Berliner Verwaltung werden in einem gesonderten Einzelplan geführt. Über die Verwendung der Haushaltsmittel dieses Einzelplanes entscheidet der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ; die Fach- und Dienstaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung bleibt davon unberührt. Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin führt eigene Projektmittel zur Finanzierung von Projekten im Bereich der Weiterentwicklung von Standardisierungen der IKT, insbesondere in den Bereichen der IKT-Sicherheit, Wirtschaftlichkeit, Benutzerfreundlichkeit und Medienbruchfreiheit. Über den Mitteleinsatz erstattet der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staats-

sekretärin dem Lenkungsrat für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung halbjährlich Bericht.

(4) Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften, die Regelungen zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik enthalten, frühzeitig zu beteiligen.

§ 24 IKT-Dienstleister < IKT-Steuerung >

(1) Zentraler Dienstleister für die IKT der Berliner Verwaltung ist das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ). Das ITDZ nimmt seine Aufgaben gemäß dem Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 19. November 2004 (GVBl. S. 459), das durch Nummer 7 der Anlage zu Artikel I § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wahr.

(2) Das ITDZ stellt allen Behörden und Einrichtungen der Berliner Verwaltung die verfahrensunabhängige IKT sowie IT-Basisdienste zur Verfügung und unterstützt die Behörden bei der laufenden Anpassung der IT-Fachverfahren an die Basisdienste und betreibt die dafür notwendigen Infrastrukturen. Die Behörden und Einrichtungen sind für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Abnahme dieser Leistungen des ITDZ verpflichtet.

(3) Das ITDZ ist verpflichtet, seine Leistungen zu marktüblichen Preisen anzubieten. Für die Preisbildung gilt § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin. Die Marktüblichkeit ist anhand eines externen IKT-Benchmarking mindestens einmal jährlich zu ermitteln.

(4) Kann das ITDZ die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen liefern oder bestehen andere dringende Sachgründe, kann der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin Ausnahmen von der Abnahmepflicht gestatten.

9. Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 19. November 2004 (GVBl. 2004, 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. 282, 286)

§ 2 Aufgaben

(1) Die Anstalt stellt allen Behörden des Landes Berlin die verfahrensunabhängige Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) und IKT-Basisdienste zur Verfügung und betreibt die dafür notwendigen Infrastrukturen. Sie unterstützt die Verwaltung beim Einsatz der IKT als zentraler IKT-Dienstleister des Landes Berlin. Bei der Erledigung dieser Aufgabe gelten die für den IKT-Einsatz in der Berliner Verwaltung erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Anstalt unterstützt auf Anforderung des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin den Berliner Senat bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der IKT.

(2) Die Anstalt stellt den Stellen des Landes Berlin auf Nachfrage ein über Absatz 1 hinausgehendes Angebot an Informationstechnik, -anwendungen und -dienstleistungen zur Verfügung, wenn dies zur Erfüllung von Fachaufgaben notwendig ist.

(3) Soweit die Stellen des Landes Berlin der Anstalt die Erfüllung von Aufgaben übertragen oder Leistungen von ihr beziehen, nehmen sie die Anstalt unmittelbar in Anspruch, ohne dass es eines besonderen Vergabeverfahrens bedarf. Die Erfüllung unterliegt der fachlichen Weisung der beauftragenden Stelle.

(4) Preise für die Dienste der Anstalt werden nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer

722-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

(5) Leistungen Dritter beschafft die Anstalt für das Land nach Maßgabe der für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften.

(6) Die Anstalt soll einen angemessenen Gewinn erzielen. Sie ist verpflichtet, ihren Jahresüberschuss an das Land Berlin abzuführen. Der Hauptausschuss kann zur Finanzierung besonderer Projekte eine Ausnahme von der Pflicht zur Abführung des Jahresüberschusses zulassen. Eine Rücklagenbildung kann nur nach Zustimmung des Hauptausschusses erfolgen.

10. Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin vom 28. September 2017 (GVBl. 2017, 522) – (BInMDÜV)

§ 20 Regelmäßige Datenübermittlungen zur Abwicklung von Transaktionen über das Service-Konto Berlin

Für den Einsatz des Service-Kontos Berlin dürfen der für die Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung von Einwohnern, die im Service-Konto die unter Nummer 1 bis 6 genannten Daten angegeben haben, bei Änderung der Anschrift, des Namens, des Geburtsdatums oder bei Tod die nachfolgenden Daten übermittelt werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,
7. die Tatsache, dass die Person verstorben ist,
8. Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes,
9. Vorliegen eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

11. Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. 1996, 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2019 (GVBl. S. 423) - (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)

§ 2 Gliederung der Berliner Verwaltung

(1) Die Berliner Verwaltung wird vom Senat (der Hauptverwaltung) und von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen.

(2) Die Hauptverwaltung umfasst die Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nicht rechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

(3) Die Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nicht rechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

§ 6 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Verwaltungsvorschriften zur Ausführung von Gesetzen (Ausführungsvorschriften) und andere allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Berliner Verwaltung erlässt der Senat.

- (2) Die zuständige Senatsverwaltung kann erlassen
- a) Ausführungsvorschriften, soweit sie in einem Gesetz dazu ermächtigt ist;
 - b) Verwaltungsvorschriften für die ihr nachgeordneten Sonderbehörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Hauptverwaltung;
 - c) Verwaltungsvorschriften für die Bezirksverwaltungen, sofern sie im wesentlichen Verfahrensabläufe oder technische Einzelheiten regeln;
 - d) Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten der Dienstkräfte und Versorgungsempfänger sowie der zu Aus- und Fortbildungszwecken beschäftigten Personen;
 - e) zur Gewährleistung der inneren Sicherheit gemeinsame Verwaltungsvorschriften für die Dienstkräfte des Landes Berlin und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Verwaltungsvorschriften sind auf das zwingend gebotene Mindestmaß zu beschränken. Sie sollen nur erlassen werden, soweit sich die Beteiligten nicht auf den wesentlichen Regelungsgehalt verständigen können. Sie dürfen die ausführenden Verwaltungsstellen nicht hindern, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Lebenswirklichkeit in den unterschiedlichsten Einzelfällen gerecht zu werden.

(4) Beim Erlaß von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung auf die Bezirke hat die Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde für die Einhaltung des Absatzes 3 und dafür zu sorgen, daß die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.

(5) Verwaltungsvorschriften sollen eine Begrenzung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltungsdauer darf nicht über fünf Jahre, bei Verwaltungsvorschriften des Senats nicht über zehn Jahre hinaus erstreckt werden. Ist die Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften nicht begrenzt, so treten sie fünf Jahre, solche des Senats zehn Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem sie erlassen worden sind.

(6) Sind Verwaltungsvorschriften über die Erhebung von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben mit Wirkung auf die Bezirke geboten, so sollen sie nur Bandbreiten vorgeben.

§ 28 Staatsaufsicht

(1) Die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Staatsaufsicht Berlins.

(2) Landesunmittelbar sind alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die

- a) auf Landesrecht beruhen oder
- b) auf Bundesrecht beruhen, ohne daß dem Bund die Aufsicht über sie zusteht, oder
- c) durch Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung der Aufsicht Berlins unterstellt sind.

(3) Die Staatsaufsicht hat sicherzustellen, daß die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.

(4) Die Aufsicht führt die zuständige Senatsverwaltung oder, wenn es in der Rechtsgrundlage bestimmt ist, das zuständige Bezirksamt. Die Aufsichtsbehörde kann sich der Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 bedienen.

(5) Wenn und solange die Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die einzelne oder alle Befugnisse der Organe der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ausüben.

(6) Rechtsvorschriften über weitergehende Aufsichtsmittel gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.

(7) Ist durch Rechtsvorschrift eine Fachaufsicht über eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts begründet, so findet § 8 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

